

Amtsblatt

Nummer 10
80. Jahrgang
Montag, 4. März 2024

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 20. Februar 2024 (Az. 4/2024 - 02) die beantragte Baugenehmigung für die Änderung zur Baugenehmigung vom 1. März 2022 (Az. 3260/2021-2) für den Anbau des Gebäudes 27 B auf dem Grundstück „Wernerwerkstraße 2“ in Regensburg (Flurstück 3972, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen: diverse Grundrissänderungen, Vergrößerung des Vordachs an der Westseite, Ergänzung der Rampe und Treppe im Innenhof, Entfall des unterirdischen Durchgangs zu Gebäude 27, Veränderung der Zuluftöffnung und Fensteröffnungen (Ansicht West), Erhöhung der Wände Einbringsschacht, Ergänzung von Trafos für Wärmepumpen und Pufferspeicher nördlich des Gebäudes 27B, Veränderung der Größe und Anzahl der Fortluftanlagen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Februar 2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 21. Februar 2024
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Skala
Baurat

Bekanntmachung

Interessensbekundungsverfahren für den Betrieb einer Unterkunft mit Tagesaufenthalt und Sozialberatung für obdachlose Frauen in Regensburg

1. Gegenstand

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Amt für Soziales, beabsichtigt ab dem 01.05.2024 die bisherigen Möglichkeiten zur Unterbringung von Obdachlosen um eine Unterkunft speziell für obdachlose Frauen zu erweitern. Ziel dieses Interessensbekundungsverfahrens ist es, interessierte Träger für das Angebot zu erkunden sowie aufgrund der eingereichten Unterlagen einen oder ggf. mehrere Träger für die Umsetzung der Leistung auszuwählen.

1.1 Adressat

Das Verfahren richtet sich an die Träger der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege. Ihnen kommt gemäß § 5 SGB XII im Rahmen der vorgeschriebenen Zusammenarbeit mit den Sozialhilfeträgern eine gesetzlich subventionierte Sonderstellung zu, wenn es um die Übernahme von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch geht.

Zudem sollte der Träger Erfahrungen in der Betreuung von obdachlosen Menschen oder einem ähnlichen Personenkreis vorweisen (z. B. Referenzprojekte).

1.2 Betriebsnotwendige Anlagen und notwendige Ausstattung

Für den Betrieb wird eine Unterkunft mit ca. 15 – 20 Schlafplätzen im Stadtgebiet Regensburg gesucht.

Die Unterbringung der Frauen kann in Einzel- oder Doppelzimmern erfolgen. Die Zimmer sollen pro Person mit einem Bett, einem abschließbaren Schrank, einem kleinen Tisch sowie einem Stuhl ausgestattet sein.

Zudem sollen pro 8 Personen mindestens eine Toilette sowie ein Waschbecken und eine Dusche zur Verfügung stehen (gemeinschaftliche Sanitäreinrichtungen). Gegebenenfalls können auch Waschmöglichkeiten bzw. Sanitäreinrichtungen in den einzelnen Zimmern zur Verfügung gestellt werden.

Erforderlich sind zudem eine Gemeinschaftsküche mit Kühlschrank, Herd und Sitzmöglichkeiten, ein Gemeinschaftsraum für den Tagesaufenthalt sowie ein

Waschraum (Waschmaschine + Trockner).

Es handelt sich hierbei um die Mindestausstattung.

Es sind ausreichend Büroräume für die Verwaltung, die Sozialberatung, den Hausmeister sowie den Sicherheitsdienst vorzuhalten. Eine Pforte an der Eingangstür ist von Vorteil.

1.3 Zielgruppe

Zielgruppe sind alleinstehende obdach- oder wohnungslose Frauen über 18 Jahre, die sich im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII in besonderen Lebensverhältnissen befinden, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und diese nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Als obdachlos gelten Personen, die ihre Unterkunft verloren haben und ohne Unterbringung unfreiwillig auf der Straße leben müssen. Als wohnungslos gelten Personen, die nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit verfügen. Die Bereitstellung eines Schlafplatzes und der Schaffung einer Aufenthaltsmöglichkeit tagsüber stellen Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten dar und dienen der Überwindung, Beseitigung und Überbrückung von Obdachlosigkeit und haben keinen dauerhaften Charakter. Besondere Lebensverhältnisse liegen insbesondere vor bei

- fehlender oder nicht ausreichender Wohnung
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage
- gewaltgeprägten Lebensumständen
- Entlassung aus Justizvollzugsanstalten oder Forensik
- Problematische Milieuverhältnisse
- Persönliche Probleme und Konflikte

Die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft wesentlich eingeschränkt bzw. nicht möglich ist. Insbesondere im Zusammenhang mit

- Erhaltung oder Wiedererlangung einer Wohnung
- Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Straffälligkeit
- Hilflosigkeit in Alltagssituationen
- psychische Belastungen und Suchtverhalten
- Selbst- oder Fremdgefährdung durch mangelndes Hygiene- und Gesundheitsbewusstsein

sofern der Hilfebedarf nicht ohne fremde Hilfe gedeckt werden kann.

Nicht aufgenommen werden:

- Frauen unter 18 Jahren
- Frauen in Begleitung minderjähriger Kinder

2. Art, Ziel und Qualität der Leistung

2.1 Grundbedarf Unterbringung

Die Unterbringung von Obdachlosen ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe der Stadt Regensburg. Im Rahmen der sicherheitsrechtlichen Gefahrenabwehr ist für Obdachlose eine adäquate Unterkunftsmöglichkeit vorzuhalten, die Schutz vor Witterungseinflüssen und einen sanitären Mindeststandard vorsieht.

Die Unterbringungspflicht besteht im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität verhaltensunabhängig, d. h. ein Ausschluss aufgrund persönlicher Umstände, die u. U. zur Obdachlosigkeit geführt haben, sind unmaßgeblich. Eine differenzierte, insbesondere geschlechtsspezifische Unterbringung der jeweiligen Zielgruppe ist anzustreben. Formelle Zugangs- und Aufnahmevoraussetzung ist die Vorlage eines Berechtigungsscheins durch das Amt für Soziales. Berechtigungsscheine werden zu den üblichen Dienstzeiten des Amtes für Soziales sowie im Rahmen einer regelmäßigen Sprechstunde in der Einrichtung, die der Leistungserbringer ermöglicht, ausgestellt.

In begründeten Härtefällen kann der Leistungserbringer Leistungen ohne Berechtigungsschein für die Dauer von maximal 3 Kalendertagen erbringen. Ein

begründeter Härtefall liegt insbesondere vor, wenn nach Ausschöpfen aller zumutbaren und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die rechtzeitige Einholung eines Berechtigungsscheines nicht möglich ist (z. B. bei bettlägeriger Erkrankung des Leistungsberechtigten (Attestpflicht) oder mehrtägiger Schließung der Verwaltung (Bsp.: Osterfeiertage).

Eine Aufnahme ist grundsätzlich ganztägig möglich, im Akut-Fall auch während der Nachtzeit. Der Rechtsanspruch obdachloser Personen auf ganztägige Unterbringung ist zu beachten. Schlafstätte und Tagesaufenthalt müssen nicht zwingend am gleichen Ort sein.

2.2 Maßnahmenbedarf gemäß § 67 SGB XII

Neben der Unterbringung obdachloser Frauen leistet die Einrichtung flankierende Hilfe entsprechend des individuellen Bedarf der Bewohnerinnen in besonderen sozialen Schwierigkeiten durch eine sozialpädagogische Begleitung zu festgelegten Zeiten.

Durch Beratung und persönliche Betreuung ist es Ziel, die Frauen zur Selbsthilfe zu befähigen, die selbständige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern, die mit der Obdachlosigkeit einhergehenden persönlichen Schwierigkeiten zu beseitigen, um eine eigene Wohnung auf Dauer wiederzuerlangen.

Leistungsumfang und Inhalt

Die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen.

Sie müssen gemäß § 75 Abs. 1 SGB XII den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Einrichtung leistet die Hilfe entsprechend des individuellen Bedarfs der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Die Leistung setzt sich aus direkt zu erbringenden Leistungen und indirekten, die direkten Leistungen flankierenden Maßnahmen zusammen. Die Leistungserbringung umfasst neben der Bereitstellung eines Schlafplatzes ein ergänzendes sozialpädagogisches Betreuungsangebot von 2 Stunden täglich in Form von Beratung, Betreuung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung und Förderung. Dabei wird die eigenständige

Lebensführung der Leistungsberechtigten gewahrt und gefördert. Training von Basisqualifikationen (Konfliktbewältigung, Termintreue, Durchhaltekraft, Frustrationstoleranz u. a.)

Das sozialpädagogische Betreuungsangebot verfolgt das Ziel, Hilfe zur Überwindung besonderer Lebenslagen zu leisten. Die besondere Lebenslage besteht in der Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit der betroffenen Personen, die wirksam beseitigt werden soll. Zur Zielerreichung werden folgende Leistungen im sozialpädagogischen Betreuungsangebot verstetigt:

Kernleistungen

- Anleitung zur Körperpflege und Kleidung
- Unterstützung beim Erlernen einer Tagesstruktur

Clearingleistungen

- Feststellung des Hilfebedarfes im Rahmen des Case-Managements
- Hilfeplan mit klar formulierten Zielen für den Klienten bzw. die Klientin sowie die Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Der Hilfeplan regelt Rechte und Pflichten sowohl der zu beratenden Person als auch des Sozialdienstes
- Evaluierung einer angemessenen weiterführenden Organisationsform (ambulante – stationäre – teilstationäre) der Hilfe.
- Begleitende Hilfen, beispielsweise die Unterstützung der Klientinnen und Klienten bei Behördengängen

Vermittlungsleistungen

- Unterstützung bei der Erlangung weitergehender Hilfsangebote, z. B. stationäre Unterbringungsformen

Sonstige Leistungen

Nicht personenbezogene Leistungen sind Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Hilfestellung in angemessener Qualität. Dazu gehören

- Kooperation mit Institutionen der Versorgung der Zielgruppen
- Teilnahme an Fachgremien (regional/ überregional), Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Spendenakquise
- eigenständige Klärung und Beseitigung auftretender Nachbarschaftskonflikte

3. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung obliegt dem

Leistungserbringer. Diese ist entsprechend der Größe der Unterkunft und der Bettplätze zu planen.

Der Leistungserbringer ist berechtigt, sonstige Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, die für eine ordnungsgemäße Betriebsführung zweckdienlich sind, z. B. Reinigung. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, während der Abend- und Nachtstunden einen qualifizierten und geeigneten Sicherheitsdienst einzusetzen. Bei der Beauftragung von Dienstleistungen durch Dritte ist § 75 Abs. 2 SGB XII zu beachten.

4. Bewertungskriterien

Mit Veröffentlichung des Interessensbekundungsverfahrens wird allen anerkannten freien Trägern der Wohlfahrtspflege, die die Anforderungen für die Leistungserbringung erfüllen, die Möglichkeit gegeben ihr Konzept zur Bewerbung einzureichen. Die Abteilung für Besondere Soziale Aufgaben und Obdachlosenverwaltung des Amtes für Soziales bewertet die eingereichten Anträge nach Eignung, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand folgenden Kriterien:

- Liegt eine vollständige und schlüssige Preiskalkulation vor?
- Verfügt der Träger über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (Referenzprojekte)?
- Ist das eingereichte Hygienekonzept schlüssig und ausreichend?
- Liegt eine Hausordnung vor?
- Berücksichtigt die Hausordnung die spezielle Situation der obdachlosen Frauen? (nur in Ausnahmefällen Tagesaufenthaltsverbote oder Hausverbote)
- Ist das Personal entsprechend ausgebildet (sozialpädagogische Ausbildung/ Studium)?
- Verfügt insbesondere die Einrichtungsleitung über entsprechende Qualifikationen?
- Kann die Einrichtung zeitnah, d. h. innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung, eröffnet werden?

5. Finanzierung

Neben der Leistungsvereinbarung ist eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen. Darin sollen alle Kosten inkl. Unterbringung, Sozialberatung, Reinigung und Sicherheitsdienst abgebildet werden. Die Vergütung wird pro belegtem Bettplatz pro Tag gezahlt. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt nach Tagessatz zum Ende des Monats.

Nachträgliche Ausgleichs- und Mehrkosten sind gemäß § 75 Abs. 1 SGB XII nicht zulässig.

6. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für das Interessensbekundungsverfahren einzureichen:

- Konzept über die Frauenunterkunft
- Ausführliche und vollständige Preiskalkulation
- Personalkonzept
- Raumkonzept
- Angabe von Referenzprojekten
- Hausordnung
- Hygienekonzept

Die Unterlagen für diese Interessensbekundung sind bis zum 28.03.2024 vollständig postalisch in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Interessensbekundung Frauenunterkunft“ einzureichen bei:

Amt für Soziales
Abteilung Besondere soziale Aufgaben und Obdachlosenverwaltung
Johann-Hösl-Str. 11b
93053 Regensburg

Alternativ können die Unterlagen bis zur o. g. Frist auch per Email an sozialamt@regensburg.de versandt werden.

Für die Erstellung der eingereichten Un-

terlagen werden keine Kosten erstattet. Mit Abgabe einer Interessensbekundung erklärt sich der Träger mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten im Rahmen dieser Interessensbekundung einverstanden.

Regensburg, 20. Februar 2024
Stadt Regensburg
Amt für Soziales
Im Auftrag

Gailer
Oberrechtsrat

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben **Neubau Umschlagsbahnhof Regensburg – Burgweinting** (Geschäftszeichen: 65145-651pph/009-2022#005)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines Umschlagbahnhofs mit zehn Hauptgleisen, mehreren Nebengleisen, vier Containerumschlagkränen, Containerabstellflächen, mehreren Lkw-Parkplätzen sowie den Neubau von fünf Eisenbahnüberführungen, die Erneuerung einer Eisenbahnüberführung und die Erneuerung einer Straßenüberführung.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 31.10.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §§ 18 und 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Regensburg und der Gemeinde Obertraubling beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.12.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 15
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 16
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 17
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 18
- Schalltechnische und erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 19
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazuge-

- hörigen Pläne, Planunterlage Nr. 20
- Lichttechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 23
- Luftschadstofftechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 26
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 27
- Untersuchung zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit, Planunterlage Nr. 28

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird ausschließlich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes im Zeitraum vom 27.02.2024 bis einschließlich 26.03.2024 (einen Monat) in elektronischer Form zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht. Zusätzlich wird diese Bekanntmachung dort veröffentlicht.

Für den Beginn der Einwendungsfrist ist diese elektronische Veröffentlichung maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite

des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Auf Antrag ist die Einsichtnahme in die o.g. Planunterlagen in Papierform in den Räumlichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg nach vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Für eine Terminvereinbarung melden Sie sich telefonisch unter 0911/2493-0, per Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de oder schriftlich an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 26.04.2024 - ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de zu richten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Erörterung durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes, ggf. inklusive elektronischem Zugangslink (Anwendung Cisco Webex), bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des

Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.

9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

10. Diese Bekanntmachung sowie die auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlichten Unterlagen werden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Im Auftrag
gez. Brandes

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
24 E 031 – Abbruch- und Rückbauarbeiten nach DIN 18459
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 23.02.2024

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
24 A 024 – RV Straßenbauarbeiten
DIN 18299 ff – Erneuerung von Straßendecken
24 A 030 – Fliesenarbeiten DIN 18352
24 A 029 – Schlosserarbeiten DIN 18360
24 A 009 – Zimmererarbeiten nach DIN 18334

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.